



Ordnung der Stadt Herzberg am Harz für die Nutzung von Jugendräumen

1. Allgemeine Grundsätze für die Überlassung

1.1 Jugendeinrichtungen

Die Stadt Herzberg am Harz betreibt

- das Jugendzentrum im Park,
- die Jugendräume im Bürgerhaus Pöhlde,
- die Jugendräume in der Einhornschule Scharzfeld,
- das Haus der Jugend in Sieber und
- den Jugendraum im Dorfgemeinschaftshaus Lonau als Jugendeinrichtungen.

1.2 Überlassung der Räumlichkeiten

Auf besonderen Antrag können

- einzelne Räume im Jugendzentrum im Park/Herzberg den Jugendverbänden,
- die Räume im Haus der Jugend in Sieber Vereinen, Verbänden, Gruppen, Organisationen und Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Herzberg am Harz ab Vollendung des 21. Lebensjahres (Benutzer),
- der Musikraum im Jugendzentrum im Park/Herzberg an ortsansässigen und auswärtigen Musikgruppen überlassen werden.

Durch die Überlassung dürfen die Belange der Jugendeinrichtungen nicht beeinträchtigt werden.

Eine Überlassung für kommerzielle Veranstaltungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Darüber hinaus können auf Antrag im Jugendzentrum im Park, im Haus der Jugend in Sieber, in den Jugendräumen des Bürgerhauses Pöhlde, in den Jugendräumen der Einhornschule Scharzfeld und im Jugendraum des Dorfgemeinschaftshauses Lonau Räume Herzberger Einwohnerinnen und Einwohnern zur Durchführung von Kindergeburtstagen (Kinder bis 12 Jahre) überlassen werden, sofern die räumlichen Verhältnisse dieses zulassen und die offene Jugendarbeit nicht beeinträchtigt wird.

1.3 Widerrufsvorbehalt

Die Überlassung erfolgt in jedem Fall nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs.

1.4 Sauberkeit und Ordnung, Haftung

Die Benutzer sind verpflichtet, die überlassenen Räumlichkeiten einschl. Flure und Toiletten zu säubern und die Räume bis 11.00 Uhr des folgenden Tages sauber an den Stadtjugendpfleger oder dessen Beauftragte/n zurückzugeben.

Zur Reinigung zählt auch die Beseitigung von Müll und Abfällen im Außenbereich der Einrichtung.

Sollte die Reinigung nicht ordnungsgemäß erfolgen, erfolgt eine Nachreinigung durch Bedienstete der Stadt bzw. durch Fachfirmen im Auftrage der Stadt. Über die Notwendigkeit einer Nachreinigung entscheidet der /die Beauftragte der Stadt Herzberg am Harz. Die dadurch entstehenden Kosten werden von der Sicherheitsleistung einbehalten.

Beschädigungen und Verluste, die durch die Veranstaltung entstehen, sind sofort und unaufgefordert dem Stadtjugendpfleger oder dessen Beauftragte/n anzuzeigen.

Der Benutzer haftet der Stadt Herzberg am Harz für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung (einschl. der Vorbereitungs- und Aufräumarbeiten) an den Gebäuden, Anlagen, Einrichtungen und Geräten der Stadt Herzberg am Harz verursacht oder den Bediensteten der Stadt Herzberg am Harz zugefügt werden. Der Nachweis eines Verschuldens ist nicht erforderlich. Die Kosten für die Beseitigung von Schäden bzw. für Ersatzbeschaffungen hat der Nutzer zu tragen. Die Kosten werden von der Sicherheitsleistung einbehalten.

Der Benutzer ist berechtigt, die Gebäude, Anlagen, Einrichtungen und Geräte unmittelbar vor der Benutzung auf das Vorhandensein von Schäden zu überprüfen. Soweit er diesbezüglich Beanstandungen nicht vor der Benutzung erhebt, wird unwiderleglich vermutet, dass sämtliche nach der Benutzung festgestellten Schäden im Zusammenhang mit der Benutzung verursacht worden sind.

Der Benutzer hat die Stadt Herzberg am Harz von Ansprüchen jeder Art freizustellen, die gegen sie von Dritten aus Anlass der Benutzung erhoben werden.

Die Stadt Herzberg am Harz haftet für keinerlei Schäden, die dem Benutzer oder Dritten im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen. Dies gilt insbesondere auch für das Abhandenkommen von Garderobe oder anderen bei der Benutzung mitgeführten Sachen. Auch für das Versagen irgendwelcher Einrichtungen, für Betriebsstörungen oder sonstige die Benutzung beeinträchtigenden Ereignisse haftet die Stadt Herzberg am Harz nicht.

1.5 Hausordnung

Die Benutzer sind verpflichtet, die Hausordnung zu beachten und die Anweisungen des Stadtjugendpflegers oder dessen Beauftragte/n zu befolgen.

Die Räume werden nur an den zuständigen verantwortlichen Mieter/Leiter übergeben. Der Mieter/Leiter übernimmt die Verantwortung dafür, dass die Teilnehmer der Veranstaltung sich auf die überlassenen Räume bzw. auf den zu ihnen führenden Fluren beschränken; die übrigen Flure und Räume dürfen nicht betreten werden.

1.6 Rauchverbot

In allen Jugendeinrichtungen gilt Rauchverbot.

1.7 Übernachtung

Das Übernachten in den Jugendeinrichtungen ist grundsätzlich verboten.

2. Internet-Nutzung

2.1 Zugang zum Internet

Die Jugendeinrichtungen, die über einen Internet-Zugang verfügen, ermöglichen während ihrer Öffnungszeiten allen Benutzerinnen und Benutzern die Möglichkeit eines Zugangs zum Internet.

Die ordnungsgemäße Nutzung der Internetnutzung wird durch die Jugendpfleger überwacht.

2.2 Jugendgefährdende und rechtswidrige Inhalte

Der Abruf jugendgefährdender oder rechtswidriger Dienste oder Inhalte ist untersagt. Bei der Nutzung der Internetzugänge ist es untersagt, Nachrichten oder Beiträge zu senden, deren Inhalt rechtswidrig, jugendgefährdend oder beleidigend sind oder die kommerzielle Werbung darstellen. Weiter ist untersagt, sich auf fremde Systeme widerrechtlich einzuloggen oder den Versuch zu unternehmen.

Mitgebrachte oder aus dem Internet heruntergeladene Software darf auf den Rechnern der Jugendeinrichtungen weder installiert noch ausgeführt werden.

Es ist nicht erlaubt, Änderungen bei den von den Jugendpflegern/-innen vorgenomme-

nen System-Einstellungen ohne die Zustimmung der Jugendpfleger vorzunehmen, hierzu zählen u.a. auch die Nutzung von sog. „USB-Sticks“.

2.3 Kopieren und Ausdrucken von Datenmaterial

Beim Kopieren oder Ausdrucken von Texten, Bildern, Software etc. ist das Urheberrecht zu beachten.

2.4 Schadenshaftung durch Stadt

Die Stadt Herzberg am Harz haftet nicht für Schäden, die durch die Internetnutzung Dritter entstehen können. Insbesondere ist die Stadt Herzberg am Harz nicht verantwortlich für

2.41 die Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über die bereitgestellten Leitungen und Zugänge abgerufen werden,

2.42 die Funktionsfähigkeit oder Virenfreiheit abgerufener Daten/Software.

2.5 Gefahr des Missbrauchs

Die Stadt Herzberg am Harz weist darauf hin, dass im Internet Daten ungesichert übermittelt werden können und daher die Gefahr eines Missbrauchs persönlicher Daten, insbesondere von Kreditkarteninformationen oder Passwörtern, besteht. Auch für einen solchen Missbrauch haftet die Stadt Herzberg am Harz nicht.

2.6 Lan-Partys

Die Durchführung von sog. „LAN“-Partys in den Jugendeinrichtungen ist grundsätzlich möglich. Die „LAN-Party“ sollte spätestens eine Woche vor Beginn beim Stadtjugendpfleger angemeldet werden.

Die Stadt stellt keine Geräte oder Materialien zur Durchführung der Party zur Verfügung. Die Teilnehmer der Party haben ein Entgelt an die Stadt zu entrichten.

Der Verantwortliche/Antragsteller erstellt eine Teilnehmerliste (Name, Anschrift, Alter) und rechnet die Entgelte mit dem Stadtjugendpfleger ab.

3. Entgelte für die Überlassung

3.1 Entgeltfreie Überlassung von Räumen

Für die Überlassung von Räumen ist kein Entgelt zu zahlen

- von Vereinen für den allgemeinen Übungsbetrieb
- von Verbänden, Jugendgruppen und Organisationen

die im Sinne der Abgabenordnung als förderungswürdig anerkannt oder deren Bestreben auf kulturellem oder auf dem Gebiet des Bildungs- oder des Gesundheitswesens (Sport) liegt und deren Hauptgeschäftssitz im Stadtgebiet begründet ist, soweit sie nicht kommerziell tätig sind. Außerdem dürfen die satzungsgemäßen Aufgaben den Widmungszweck der Einrichtung nicht beeinträchtigen.

Von dieser Regelung ist generell die Überlassung von Musikräumen in den Jugendeinrichtungen ausgenommen.

3.2 Internetnutzung

Die Nutzung des Internets in den Jugendeinrichtungen ist für die Jugendlichen entgeltfrei. Die entstehenden Kosten werden durch die Jugendeinrichtungen erwirtschaftet.

3.3 Kostenpflichtige Überlassungen

Für alle übrigen Nutzungen und Benutzergruppen beträgt das Entgelt:

Entgelte	in Euro	Zeitraum
<u>A. Nutzung des Musikraumes im Jugendzentrum im Park/Herzberg</u>		
a) Nutzung mit eigenen Musikgeräten durch ortsansässige Musikgruppen	7,70 €	monatlich
b) Nutzung mit städt. Musikgeräten durch ortsansässige Musikgruppen	10,30 €	monatlich
c) Nutzung mit eigenen Musikgeräten durch auswärtige Musikgruppen	10,30 €	monatlich
d) Nutzung mit städt. Musikgeräten durch auswärtige Musikgruppen	12,80 €	monatlich
e) Nutzung für Musikunterricht	7,70 €	je Stunde
<u>B. Jugendräume</u>		
Jugendraum für Kindergeburtstage (bis 12 Jahre)	15,00 €	täglich
<u>C. Haus der Jugend - Sieber</u>		
a) Gruppenraum mit Teeküche bis 6 Std.	44,50 €	täglich
b) Gruppenraum mit Teeküche über 6 Std.	64,00 €	täglich
<u>D. Nutzung Jugendräume für LAN-Parties</u>		
Pro Teilnehmer	2,00 €	täglich

Mit dem Entgelt sind Nebenkosten für Verwaltung, Heizung, Strom, Wasser, Abwasser und Müllabfuhrgebühren für alle überlassenen Räume abgegolten.

Entstehen für die Benutzung der Einrichtungen Kosten besonderer Art oder außergewöhnlichen Umfangs oder Kosten für die Beseitigung von Schäden oder durch Sonderreinigungen, so sind diese zusätzlich zu entrichten.

Für die Nutzung des Gruppenraumes im Haus der Jugend in Sieber (Buchst. C) wird eine Kautions von 250,00 Euro erhoben. Grundsätzlich erfolgt die Erhebung in Bargeld. In Einzelfällen kann die Kautions auch als Überweisungsträger hinterlegt werden. In begründeten Fällen kann die Kautions höher festgesetzt werden.

Außergewöhnliche Reinigungskosten und Ersatz für Beschädigungen werden von der Kautions einbehalten. Ansonsten wird die Kautions möglichst eine Woche nach der Veranstaltung dem Einzahler/Aussteller zurückgegeben.

3.4 Nutzerentscheidung

Die Entscheidung, unter welche Benutzergruppe eine Veranstaltung fällt, trifft ausschließlich und verbindlich die Stadt Herzberg am Harz.

3.5 Zahlungsmodalitäten

Die Entgelte sind nach Zahlungsaufforderung spätestens 10 Tage vor der Veranstaltung zu entrichten.

4. Ausnahmen

In begründeten Ausnahmefällen kann der Bürgermeister Ausnahmen von den Regelungen zulassen.

5. Inkrafttreten

Diese Ordnung ersetzt die Ordnung der Stadt Herzberg am Harz für die Überlassung von Jugendräumen i.d.F. der II. Nachtragsordnung vom 12.07.2007 und tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Herzberg am Harz, den 28.05.2009

gez. Walter
Bürgermeister

Die Ordnung vom 28.05.2009 wurde im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, Nr. 26, 38. Jahrgang, S. 364-368, ausgegeben am 18.06.2009, veröffentlicht und ist mit Wirkung vom 19.06.2009 in Kraft getreten.